

Gegen das Stempelsteuergesetz.

Die Handelskammer zu Halle hat eine eingehende Petition gegen den Entwurf, welcher eine Reform der gegenwärtigen Stempelsteuerverhältnisse in Preußen anstrebt...

Halle a. S., den 7. März 1895.

Dem hohen Hause der Abgeordneten werden wir uns, folgendes, den Entwurf eines Stempelsteuergesetzes betreffend, zur geeigneten Berücksichtigung gebührend vorzutragen.

Die Notwendigkeit des Erlasses eines Stempelsteuergesetzes, damit an Stelle der gegenwärtig geltenden mannigfaltigen und größtentheils veralteten Bestimmungen ein einheitliches Recht tritt, erkennen wir vollständig an.

Besüglich einer Umgestaltung des Gehaltsvertrages gestalten wir uns, insofern eines Stempelsteuergesetzes, dem hohen Hause zu einer geeigneten Berücksichtigung zu unterbreiten.

Wir bemerken hierzu ergebenst, daß, weil der fragliche Gehaltsvertrag den Handelskammern nicht zur Aenderung vorgelegt worden ist, außerdem auch eine vorherige Berücksichtigung nicht stattgefunden hat, wir nicht in der Lage gewesen sind, den Gehaltsvertrag wegen der Stille in allen seinen Einzelheiten einer genauen Durchsicht zu unterziehen...

Nach dem dem Gehaltsvertrage beigegebenen Stempelartik. Nr. 2 Absatz 2 sind Verrechnungen über die Abtretung von Mecklen Vorkaufspreisen, sofern nicht nach § 27 April 1894 Stempelsteuergesetz vom 27. April 1894 Stempelsteuergesetz eintritt, mit 1/20 Proz. zu verrechnen.

Das Wort Indossament läßt es fraglich erscheinen, ob hierunter nicht allein die Uebertragung von Wertpapieren sondern auch von Wechseln und Kommodoren verstanden werden kann.

Wir stellen den Antrag, beide Bestimmungen zu streichen und zwar die unter a befindliche, weil schon eine Vereinerung dieser Gesellschaften a 1 Proz. gemäß dem Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 stattgefunden hat...

die unter b befindliche, weil hierdurch ein dieser Eingriff in die verfaßlichen Verhältnisse der betreffenden Gesellschaft herbeigeführt wird, welchen wir nicht zu billigen vermögen.

Aus dem gleichen Grunde bitten wir im Anschlusse hieran die Nr. 3 Absatz 3 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894, insofern die Erhebung der Gesellschaften betreffend, zu streichen.

Gemäß Nr. 34, Ziffer 3 ist von Kauf- und Verlehnungsverträgen über bewegliche Gegenstände, sofern die letzteren entweder zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe oder zur Wiederbeveräußerung in derselben Beschäftigung oder nach vorangegangener Veräußerung oder Verpfändung dienen, oder im Falle der Veräußerung der letzteren erzeugt oder hergestellt sind, eine Stempelabgabe von 1/20 Proz. zu entrichten.

Daß die in § 1 Absatz 3 des Gehaltsvertrages der Absicht derartiger Verträge folgendermaßen bestimmt:

„In die Gültigkeit über ein Vertragsverhältnis durch Briefwechsel oder durch Austausch sonstiger schriftlicher Mittheilungen herbeigeführt werden“ so sind diese Schriftsätze nur dann stempelpflichtig wenn die Beteiligten beschäftigt haben, durch den Briefwechsel oder den Austausch der Mittheilungen eine die Aufnahme eines förmlichen Vertrages erzielende Beweiskunde über das Geschäft zu errichten.“

Der Briefwechsel, welcher sonach nur ein Nebenkommen zwischen Entsenden enthält, soll freibleiben, während der Briefwechsel, welcher als Beweismittel für einen abgeschlossenen Vertrag dient, als stempelpflichtig anzusehen ist.

Wir sind aber auch nicht geneigt, die Verhältnisse, welche die Korrespondenz als Beweismittel für einen abgeschlossenen Vertrag zu dienen hat, liegt ihnen geschäftlichen Briefwechsel zu Grunde; denn in allen Fällen, in denen die fragliche Angelegenheit ein Streitobjekt bildet, muß derselbe von den Parteien als Beweismittel herangezogen werden.

„Revidirten sind zu erstrecken der Vorstände der Stempelsteuerämter verpflichtet, sich über die gebührende Beachtung der Stempelgesetz auszusprechen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Vermuthung rechtfertigen, daß die Stempelgesetz verletzt sind.“

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß Nr. 29 dem Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894, insofern die bisherige Umfassung von Stempelsteuer betrefft, beibehalten werden.

Feiner sind Rechnungen nach der Richtung laut geworden, und zwar infolge des Umstandes, daß Stempelführer und Verlehnungen öffentlicher Sparkassen über einzelne Einlagen ausdrücklich unter den Verrechnungen aufgeführt werden, daß der Kontofortentrichter unter der Bestimmung des § 59 fallen könnte.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

unter allen Umständen beibehalten werden.

Das Wort „sonst“ enthält ein Missverständnis. Wenn durch den Briefwechsel auch ein rechtskräftiger Geschäftsabschluss zustande gekommen ist, findet nicht immer die Erfüllung des Geschäftes statt; denn es kann der Antrag annullirt werden, die Waare wird oft zur Disposition gestellt, wegen nicht genauer vertragsmäßiger Erfüllung entstehen vielfach Differenzen und der wirklich entrichtete Betrag unterbleibt sich in nachheriger Weise von dem zu verrechnenden u. s. w. alles Umstände, welche eine genaue Berechnung des Stempels nicht als durchführbar erscheinen lassen.

Der Weg der Rückerstattung zu viel entrichteter Stempelgebühren ist ein so schwieriger, daß er von praktischen Geschäftleuten wohl nur in den seltensten Fällen beschritten werden dürfte.

„In benannten Fällen, in welchen der Absicht eines förmlichen Vertrages allgemein üblich ist und der Briefwechsel dazu dient, diesen Vertrag zu umgeben, haben wir gegen die Stempelsteuerverpflichtung nicht zu erkennen.“

Wir bitten daher gefälligst dahin wirken zu wollen, daß § 1 Absatz 3 in entsprechender Weise umgestaltet wird und daß aus demselben unabweislich hervorgeht, daß der geschäftliche Briefwechsel, durch welchen Käufe und Verkäufe über bewegliche Gegenstände abgeschlossen werden, nicht als Urkunde im Sinne des in Rede stehenden Gesetzes anzusehen ist und stempelfrei bleibt.

Des weitern sehen wir uns veranlaßt, bezüglich der Nr. 34, Ziffer 3 des Reichsstempelgesetzes, daß in dieser Bestimmung nicht allein eine unerträgliche neue Steuer, welche bei dem gestunkenen Unternehmerrgebnisse von den einzelnen Geschäftleuten nicht mehr erhoben wird, sondern auch eine solche, die sich aus dem Beschäftigen der Privatverhältnisse in nicht abgewiesener Weise in sich schließt.

Der gegenwärtige Handel verträge eine derartige Belastung nicht mehr. Ganz besonders hart würde aber der Zwischenhandel getroffen werden, weil derselbe hieton regelmäßig doppelt befallen werden würde.

„Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß nach Ziffer 4b des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 Kauf- und sonstige Anschaffungsgegenstände, falls sie unter Zugrundelegung von Hauben einer Börse geschlossen werden, mit 1/10 vom Zehntel zur Verrechnung gelangen, während ihnen durch den Gehaltsvertrag im Gegentheil ein Vorstempel von 1/20 vom Zehntel auferlegt werden soll.“

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Belastung einer spezifisch preussische ist, der Handel anderer deutscher Staaten hierunter nicht getroffen wird.

Wir stellen daher den Antrag, die Nr. 41 wie folgt abzuändern:

„Käufer, Verlehnende, an Börsen, an denen Terminpreise nicht werden, Urkunden über die Veräußerung oder Umstellung von, an sonstigen Börsen“

„In Nr. 59 des Reichsstempelgesetzes sind Schulbuchverlehnungen aller Art mit einem Stempel belegt.“

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir sprechen daher die Bitte aus, geneigt dafür Sorge zu tragen, daß sowohl der Kontofortentrichter als auch der Kontofortentrichter nicht unter die Bestimmung der Nr. 59 des Reichsstempelgesetzes fällt.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Wir bitten daher gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß die Kontofortentrichter nicht für sich selbständig gehalten, nicht eingeklagt werden können und nur die Hälfte eines endgültigen Saldos darstellen.

Unberücksichtigtes.

Nach der Staatsangehörigkeit zerlegt, siehe die Studentenliste sämtlicher deutschen Universitäten im Studienjahre 1891/92 aus 14,232 Preußen, 11,440 anderen Deutschen und 1514 Reichsausländer zusammen.

